



**EINWOHNERGEMEINDE  
LAUSEN**

---

# **POLIZEI-REGLEMENT**

Stand März 2007

Die Gemeinde Lausen erlässt, gestützt auf die §§ 40, 42 und 44 des Gemeindegesetzes (GG) vom 28. Mai 1970 folgendes Polizeireglement:

## **I Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Zweck und Geltungsbereich**

Das Polizeireglement hat den Zweck, das Zusammenleben in der Gemeinde zu erleichtern und die Einwohnerschaft zu gegenseitiger Rücksichtnahme anzuhalten.

Das Reglement ordnet die polizeilichen Belange der Gemeinde, insbesondere:

- Ordnung und Sicherheit
- Lärmbekämpfung
- Gesundheitspolizei und Lufthygiene
- Flur- und Waldpolizei
- Wohnpolizei
- Sittenpolizei
- Fasnacht
- Tiere und Tierhaltung

### **§ 2 Befugnisse**

Die Handhabung der Ortpolizei gehört zu den Aufgaben der Einwohnergemeinde. Sie obliegt dem Gemeinderat, bei Sofortmassnahmen dem Gemeindepräsidenten (§§ 40, 72 und 86 GG)

### **§ 3 Zuständigkeit und Schadenersatz**

Übertretungen, deren Beurteilung nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, werden der zuständigen Strafverfolgungsbehörde angezeigt oder Anzeigen an sie weitergeleitet.

Bei jedem Straffall bleiben Schadenersatzansprüche vorbehalten.

## **II Ordnung und Sicherheit**

### **§ 4 Feiertage**

Jedermann ist verpflichtet, durch sein Verhalten die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht zu gefährden und auf seine Nachbarschaft die erforderliche Rücksicht zu nehmen.

An Sonn- und Feiertagen (Karfreitag, Ostermontag, Pfingstsonntag, Betttag, Weihnachtstag) ist jede lärmige oder anderweitig störende Beschäftigung untersagt.

### **§ 5 Nachtruhe**

Als Nachtruhe gilt die Zeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr. Während dieser Zeit sind alle Tätigkeiten, die Drittpersonen in ihrer Ruhe stören, untersagt.

### **§ 6 Spielvorschriften und Dancing-Bars**

Kegelbahnen sind so einzurichten und zu betreiben, dass Drittpersonen nicht gestört werden. Die Spielzeiten richten sich nach § 18 der Vollziehungsverordnung zum Wirtschaftsgesetz vom 30. April 1959.

Lärmige Spiele im Freien sind werktags von 08.00 bis 22.00 Uhr, sonn- und feiertags von 09.00 bis 21.00 Uhr gestattet. Für sportliche Wettkämpfe kann der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch Ausnahmegewilligungen erteilen.

Lärmige Modellflugzeuge, Modellautomobile und dergleichen dürfen nur an Orten in Betrieb gesetzt werden, wo sie Drittpersonen weder stören noch gefährden.

Das Abbrennen und Werfen von Knallkörpern und Feuerwerk jeder Art auf Strasse, Plätzen und in öffentlichen Lokalen ist verboten.

Dancing-Bars dürfen an max. drei Abenden pro Woche bis längstens 02.00 Uhr geöffnet sein.

Zuständig für die Bewilligung der verlängerten Öffnungszeiten ist der Gemeinderat. Die Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Die Kontrolle des Betriebes erfolgt analog der übrigen Restaurationsbetriebe durch die Kantonspolizei. Im weiteren wird auf die Bestimmungen des kantonalen Wirtschaftsgesetzes vom 1. Juni 1987 verwiesen.

## **§ 7 Verkehrsbehinderung, Baumabstand**

Bauinstallationen, Abladen und Lagern von Baumaterial und dergleichen auf öffentlichen Strassen, Plätzen, Wegen und Trottoirs sind nur aufgrund einer gebührenpflichtigen Bewilligung gestattet.

Pflanzen entlang von Strassen und Trottoirs sind rechtzeitig auf die Grundstücksgrenze zurückzuschneiden, damit der Verkehr nicht beeinträchtigt wird. Sie dürfen auch die Sicht auf Strassentafeln und Hausnummern nicht behindern (vorbehalten bleibt § 96 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967).

Bäume dürfen nicht näher als 3 m an öffentliche Wege gepflanzt werden.

## **§ 8 Motorfahrzeuge und Maschinen**

Unterhalts-, Reparatur-, Wasch- und Reinigungsarbeiten an Motorfahrzeugen, Motorrädern und Maschinen dürfen nur auf Plätzen mit Teer- oder Cementbelag und nur, wenn ein Ölabscheider das Wasser aufnimmt, vorgenommen werden.

Auf öffentlichen Strassen und Plätzen dürfen keine solchen Arbeiten ausgeführt werden.

## **§ 9 Hydranten**

Unberechtigtes Benützen von Hydranten ist verboten.

## **§ 10 Gruben und Schächte**

Das Offenlassen oder ungenügendes Absichern von Gruben, Schächten und Vertiefungen sowie das mutwillige Öffnen von Deckeln und Verschlüssen ist verboten.

# **III Lärmbekämpfung**

## **§ 11 Gewerbe und Industrie**

Das Vermeiden von Lärm gehört zu den vordringlichsten Pflichten, damit jedermann sich möglichst gut erholen kann.

Es sind alle nach dem Stand der Technik möglichen und mit zumutbarem Aufwand durchführbaren baulichen und betrieblichen Massnahmen zur Verhinderung von Lärm vorzukehren. Sind solche Massnahmen ausgeschlossen oder nicht zumutbar, so sind die Beeinträchtigungen durch zeitliche Beschränkungen, Staffelung der Arbeitszeit, Verlegung der Arbeiten an geeignete Stellen oder andere Vorkehrungen erträglich zu gestalten.

Werden für lärmige Arbeiten geschlossene Räume vorgeschrieben, so sind deren Fenster und Türen stets geschlossen zu halten.

## **§ 12 Baulärm**

Wo immer möglich, ist elektrischer Antrieb der Maschinen zu verwenden.

Explosionsmotoren, Kompressoren, Pressluftgeräte und ähnliche Maschinen sind mit Schalldämpfern und anderen geeigneten Vorrichtungen zu versehen.

Maschinen sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm vermieden wird. Es ist verboten, Maschinen leer laufen zu lassen.

## **§ 13 Land- und Gartenarbeit**

Explosionsmotoren für Landwirtschafts- und Gartenarbeiten sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm vermieden wird.

## **§ 14 Apparate, Musikinstrumente**

Bei öffentlichen Anlässen dürfen Geräte zur Tonverstärkung nur mit Bewilligung und während den festgelegten Zeiten in Betrieb gesetzt werden. Dies gilt auch für Lautsprecher zum Zwecke der Werbung.

Für öffentliche Anlagen gelten die Regelungen der Benützungsordnungen.

## **§ 15 Sirenen, Signalgeräte etc.**

Die Betätigung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist nur gestattet, wenn diese ausserhalb des vorgesehenen Wirkungskreises nicht störend wirken.

## **§ 16 Zeitliche Beschränkung von Lärm**

Lärmende gewerbliche, handwerkliche und bauliche Arbeiten sind auf die Zeiten zwischen 06.00 bis 12.00 und 13.00 bis 19.00 Uhr zu beschränken.

Das Rasenmähen ist werktags von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 20.00 Uhr gestattet, samstags nur bis 18.00 Uhr. Diese Bestimmung gilt im Wohngebiet auch für motorisch betriebenen Holz- und Baumsägen sowie für Heckenschneidemaschinen.

Lärmende Reinigungsarbeiten wie das Ausklopfen von Teppichen und dergleichen unterliegen der gleichen zeitlichen Beschränkung wie das Rasenmähen.

Für die zeitliche Beschränkung des Schiesslärms gelten die §§ 5 und 6 des kantonalen Ruhetaggesetzes vom 26. September 1968.

## **IV Gesundheitspolizei und Lufthygiene**

### **§ 17 Spezielle Verbote**

Nach den Vorschriften über die Gesundheitspolizei und Lufthygiene ist jedermann verpflichtet, nicht bloss die gesundheitliche Gefährdung, sondern auch die Belästigung der Umgebung zu vermeiden. Es wird insbesondere auf das Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 und das kantonale Gesetz über die Lufthygiene vom 5. März 1973 verwiesen.

Verboten sind:

- Das Lagern von und das Arbeiten mit Material und Stoffen, deren Ausdünstung gesundheitsschädlich oder für die Nachbarschaft belästigend ist;
- Das Entfachen stark rauchender und stinkender Feuer im Wohngebiet;
- Das Mitbringen von Tieren in Lebensmittelgeschäfte (vorbehalten bleibt Art. 21 Abs. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 25. Mai 1936)

## **V Flur- und Waldpolizei**

### **§ 18 Verunreinigungen und Deponien**

Jedermann ist verpflichtet, Strassen, Plätze, Wege, Allmend, Wald etc. sauber zu halten, sowie zum Schutze und zur Erhaltung der Erholungsgebiete nach Kräften zu sorgen.

Die Verunreinigung und Belegung von Strassen, Wegen und Plätzen, Feld und Wald sowie die Verschmutzung von Brunnen und Gewässern, deren Zu- und Ableitungen, sowie von öffentlichen Einrichtungen, insbesondere durch Lagern von Materialien, durch Wegwerfen und Deponieren von Abfällen aller Art, sind verboten.

Die besonderen Bestimmungen der Verordnung über die Strassenverkehrsregeln vom 13. November 1962, des Gewässerschutzgesetzes vom 8. Oktober 1971 und des Reglementes betreffend die Schuttablagerung in den Huppergruben sowie des Reglementes über die Kehrrichtabfuhr bleiben vorbehalten.

Unvermeidliche Verschmutzungen von Strassen, Wegen und Plätzen durch Bauaushub, Feldarbeiten etc. sind nach Notwendigkeit, mindestens täglich, vor Arbeitsschluss zu beseitigen.

### **§ 19 Spezielle Verbote bzw. Erlaubnisse**

Pflanzen aller Art sowie Einrichtungen, die dem Wachstum und Schutz derselben dienen, sind unbehelligt zu lassen. Auf die Bestimmungen des kantonalen Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch betreffend Feld- und Waldfrevel sowie des Strafgesetzbuches betreffend Diebstahl, Entwendung, Sachentziehung und Sachbeschädigung wird ausdrücklich hingewiesen.

Dürres Holz, Pilze und Beeren dürfen im Gemeindewald gesammelt werden.

Das Sammeln von dürrerem Laub ist nur auf den Waldwegen gestattet, im Bestandesinnern hingegen verboten.

### **§ 20 Grundstücke**

Bei ungenutzten, nicht mehr bestellten Grundstücken, auch innerhalb des Baugebietes, ist das Gras jährlich zu mähen, das Obst zu ernten und die Landfläche in Ordnung zu halten.

Das Abbrennen von dürrerem Gras ist untersagt.

## **§ 21 Pflanzenkrankheiten und Schädlinge**

Die Eigentümer sind verpflichtet, beim Auftreten von ansteckenden Pflanzenkrankheiten, Baumschädlingen, Maikäfern, Mäusen etc., den vom Gemeinderat erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.

## **VI Wohnpolizei**

### **§ 22 Bauliche Vorschriften, Schlafstellen und Massenquartiere**

Die baulichen Vorschriften betreffend Wohnungen, die Versicherung von Schäden an Gebäuden, Land, Kulturen, Mobiliar etc., die Brandverhütung und das Löschwesen, der Kaminfegerdienst und die Feuerschau sind durch kantonale Gesetze und Verordnungen geregelt, sowie im Gemeinde-Reglement über die Kontrolle von nichtindustriellen Ölfeuerungen vom 14. Februar 1974.

Wohnbaracken und Massenquartiere sind bewilligungspflichtig. Als Massenquartier gilt jeder Raum, in welchem mehr als 6 Personen untergebracht sind.

Schlafstellen dürfen nur in den dafür bestimmten Räumen errichtet werden. Sie sind insbesondere auf Estrichen und in Kellerräumen verboten.

Bei allen Wohn- und Schlafräumen hat der Logisgeber für richtige Ventilation, Waschgelegenheit, Reinigung der Räume sowie für saubere und genügend Abortanlagen Vorsorge zu treffen.

### **§ 23 Meldepflicht**

Wer Schweizerbürger, die zum Einholen einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung verpflichtet sind, bei sich aufnimmt, muss dies innert 14 Tagen der Gemeindeverwaltung mitteilen. Der Wegzug solcher Logisnehmer ist unter Beachtung der gleichen Frist ebenfalls anzuzeigen.

Für ausländische Logisnehmer, Hotelbetriebe, Pensionen und Gastgebereien gelten Art. 2, Abs. 2 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 bzw. § 23, Abs. 3 des Wirtschaftsgesetzes vom 26. Februar 1959.

### **§ 24 Kontrollrecht**

Dem Gemeinderat, der Kantons- und Ortspolizei ist gestattet, die Ziffer 22 und 23 bezeichneten Lokalitäten zu inspizieren. Den kontrollierenden Beamten ist die verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen. Deren Anordnungen sind zu befolgen

## **VII Sittenpolizei**

### **§ 25 Verhalten in der Öffentlichkeit**

Der Aufenthalt in der Öffentlichkeit in anstössiger Aufmachung ist verboten. Ebenfalls untersagt ist das Ärgernis erregende Verrichten der Notdurft in der Öffentlichkeit.

## **VIII Fasnacht**

## **§ 26 Verhalten und Anlässe**

Für die Fasnacht gelten folgende Bestimmungen:

- Fasnachtsfeuer dürfen nur an den vom Gemeinderat bezeichneten Stellen gemacht werden.
- Mit Pechfackeln und Kienbesen ist sorgfältig umzugehen.
- Die öffentlichen Fasnachtsbelustigungen bleiben auf die Tage der Balser Fasnacht und den vorausgehenden Sonntag beschränkt. Weitere Veranstaltungen dieser Art bedürfen einer Bewilligung (§26 des Wirtschaftsgesetzes vom 26. Februar 1959).
- Das Maskieren soll in einer die allgemeinen Begriffe von Anstand und Sitte nicht verletzenden Weise geschehen.
- Maskierte haben sich anständig aufzuführen. Jede Gefährdung von Personen und Sachen ist verboten.
- Fasnachtserzeugnisse dürfen nicht beleidigend sein und müssen deutlich und vollständig den Namen des Verantwortlichen oder der Druckerei tragen, ansonsten werden sie konfisziert.

## **IX Tiere und Tierhaltung**

### **§ 27 Tierhaltung**

Das Halten von Haustieren jeglicher Art bedeutet eine Verpflichtung gegenüber diesen Tieren. Tierhaltung beinhaltet zugleich die Erhaltung von natürlichen Lebensräumen für alle Lebewesen.

Tierhaltung ist nur gestattet, wenn die erforderlichen Gebäulichkeiten und Einrichtungen vorhanden sowie sachgemässe Pflege und Wartung gewährleistet sind. Für Schäden haftet der Tierhalter (art. 56 ff OR).

### **§ 28 Hundehaltung und Hundesteuer**

Siehe sep. Reglement über die Hundehaltung gemäss EGVB vom 27. März 1996.

### **§ 29 Reiten**

Auf dem öffentlichen Wegnetz, im Land- und Forstwirtschaftsgebiet ist das Reiten nur auf den dafür bezeichneten Wegen gestattet.

## **X Anzeigepflicht und Strafbestimmungen**

### **§ 30 Anzeige**

Zur Anzeige von Übertretungen dieses Reglementes ist jedermann berechtigt. Eine Pflicht zur Anzeige besteht für die Kantons- und die Ortspolizei, ferner – soweit die Übertretung im Rahmen der beruflichen Tätigkeiten festgestellt wird – für die Angestellten der Aussendienste wie Strassen- und Forstpersonal.

Die Anzeige ist an den Gemeinderat zu richten.

## **§ 31 Bestrafung**

Wer den Bestimmungen dieses Reglementes zuwiderhandelt, wird - soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht zur Anwendung gelangt – mit Verwarnung oder mit Geldbusse bis zu Fr. 100.- bestraft.

## **§ 32 Verfahren bei Anzeigen**

Wird jemand wegen Übertretung des Polizeireglementes verzeigt, so eröffnet ihm der Gemeinderat durch den Ortspolizisten oder mit eingeschriebenem Brief die Bussenverfügung.

Wird die Busse vom Verzeigten bezahlt oder schriftlich anerkannt, so findet keine weitere Einvernahme statt.

Wird die Busse nicht anerkannt, so wird der Verzeigte durch den Gemeindepräsidenten oder den Gemeinderat einvernommen. Dieser spricht die allfällig zu verhängende Busse aus und erteilt die Rechtsmittelbelehrung (§ 82 GG).

Wer einer Vorladung unentschuldigt keine Folge leistet oder sich ungebührlich benimmt, kann mit einer Ordnungsbusse bis Fr. 20.— belegt werden. (§ 20 GG).

Leistet der Verzeigte einer zweiten Vorladung keine Folge, so wird aufgrund der Akten im Abwesenheitsverfahren entschieden.

## **§ 33 Rechtsmittel**

Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates kann der Betroffene innert 10 Tagen beim Polizeigericht Liestal Berufung einlegen. Dieses entscheidet endgültig (§ 82 GG).

## **§ 34 Umwandlung von Bussen**

Bussen, die nicht erhältlich sind, werden gemäss Art. 49 des Strafgesetzbuches in Haft umgewandelt. Diese Bestimmung gilt nicht für Ordnungsbussen.

Zuständig für die Umwandlung einer Busse in Haft ist der Präsident des Polizeigerichtes Liestal (§ 83 GG).

## **§ 35 Wiedergutmachung und Kostenfolge**

Unabhängig von der Busse verbleibt die Pflicht des Verursachers zur Instandstellung bzw. zur Wiedergutmachung des angerichteten Schadens.

Erfolgt dies nicht innert der angesetzten Frist, so ist der Gemeinderat berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des Verursachers ausführen zu lassen.

Bei erfolgloser Mahnung zum Zurückschneiden von Pflanzen nach § 9 Abs. 2 ist der Gemeinderat ermächtigt, die Arbeit auf Kosten des Säumigen ausführen zu lassen. Sind Höhenbeschränkungen von Hecken und Einfriedungen nach Strassenreglement oder Bauauflagen vorgeschrieben, so erfolgt die gleiche Massnahme auf Beschluss des Gemeinderates.

Bei Verstössen gegen die Vorschriften über die Wohnpolizei ordnet der Gemeinderat, wenn nötig auf dem Wege der Ersatzvornahme, die Räumung der Wohnung an, mit Kostenpflicht für den Säumigen.

Der Gemeinderat ist befugt, bei Wald- und Feldfrevel die Entschädigungen festzulegen, welche der Verzeigte dem Geschädigten zu entrichten hat (§ 75 Abs. 3 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch).

### **§ 36 Geldbussen**

Die Bussgelder fallen der Einwohnerkasse zu.

### **§ 37 Bewilligungen**

Soweit dieses Reglement eine Bewilligungspflicht vorsieht, liegt die Erteilung in der Kompetenz des Gemeinderates.

Für die Bewilligung wird in der Regel eine Gebühr erhoben, deren Höhe der Gemeinderat festsetzt.

Ausnahmebewilligungen sollen nur in zwingenden Fällen erteilt werden. Für landwirtschaftliche Arbeiten braucht es keine Ausnahmebewilligung.

### **§ 38 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Gleichzeitig werden alle damit in Widerspruch stehenden Beschlüsse der Gemeinde, insbesondere das Polizeireglement vom 21. August 1910, aufgehoben.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Lausen am 10. September 1975.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:            Der Gemeindeverwalter:

Martin Tschudin

Fritz Ehram

Vom Regierungsrat des Kantons Basellandschaft in seiner Sitzung vom 4. November 1975 genehmigt.

Der Landschreiber:

Sig. Guggisberg